

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.682.595

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)16184/J-NR/2023

Wien, 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag.^a Katharina Werner Bakk., Kolleginnen und Kollegen haben am 20. September 2023 unter der Nr. **16184/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schaffung einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Beseitigung der Verunreinigung von oberösterreichischen Seen durch Schwemm- und Treibholz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Ist dem Ministerium das Problem der Verunreinigung der Seen durch Schwemm- und Treibholz sowohl für Gemeinden, als auch für den Tourismus, bewusst und gibt es Daten und Erhebungen dazu?
 - a. wenn ja, bitte um Übermittlung der Daten
 - b. wenn nein, warum nicht?
- Arbeitet das Ministerium mit anderen Ministerien an einer Problemlösung?
 - a. wenn ja, mit welchen und in welcher Form?
 - b. wenn nein, warum nicht?

- Hat das Ministerium bisher andere Schritte gesetzt um die betroffenen Gemeinden und Länder bei der Bewältigung des Problems der Verunreinigung der Seen durch Schwemm- und Treibholz zu unterstützen?
 - a. wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt und waren diese erfolgreich und falls sie nicht erfolgreich waren, wurde evaluiert?
 - b. wenn nein, warum nicht?
- Plant das Ministerium die Erstattungsfähigkeit aus dem Katastrophenfonds für Kosten die für die Entsorgung und Bergung von Schwemm- und Treibholz entstanden sind?
 - a. wenn ja ab welcher Menge Treib- und Schwemholz?
 - b. wenn ja, ab wann?
 - c. wenn ja, wie wird das Prozedere sein?
 - d. wenn nein, warum nicht?
- Plant das Ministerium andere finanzielle Unterstützungen für betroffene Gemeinden?
 - a. wenn ja, in welcher Form und ab wann?
 - b. wenn nein, warum nicht?

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ist bekannt, dass durch Hochwässer der in die Seen mündenden Fließgewässer bzw. deren Zuflüsse etwa Treibholz in die Seen gelangt. Dieser Umstand stellt insbesondere beim Traunsee durch die Traun bzw. deren Zuflüsse ein Problem dar. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Schwemm- und Treibholz per se keine Gewässerverunreinigung darstellen, da sie grundsätzlich nicht zu einer Beeinträchtigung der Wassergüte führen.

Die Bereitstellung von Bundesmitteln im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996 idgF, liegt im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Aus forstrechtlicher Sicht darf auf die Bestimmungen der §§ 100 und 101 des Forstgesetzes 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, hingewiesen werden, wonach, wenn es sich bei Schwemholz um Übelstände im Sinne des § 101 Abs. 6 ForstG handelt, die jeweilige Gemeinde dieses Holz aus dem Hochwasserabflussbereich (nach Maßgabe der erfahrungsgemäßen Hochwasserstände) der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Wildbäche (samt deren Zuflüsse) zu beseitigen hat.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

